VERORDNUNG (EG) Nr. 1125/95 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1995

zur zeitweiligen Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für welche zwischen dem 1. und 11. Mai 1995 im voraus festgesetzte Erstattungen beantragt wurden, übertrafen die normalen Absatzmengen.

Bis 30. Juni 1995 sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen werden, die eine Vorausfestsetzung der Erstattungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95 der Kommission (5) betreffen. Außerdem sollten die Lizenzen nicht erteilt werden, die beantragt, aber noch nicht erteilt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Vorausfestsetzung der Erstattungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/95 für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0102 90, 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91, wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 324/95 der Kommission (6) bestimmt, wird vom 19. Mai bis 30. Juni 1995 ausgesetzt.

(2) Es werden deshalb die noch nicht erledigten Anträge abgelehnt, die die Erteilung von Lizenzen betreffen, welche die Vorausfestsetzung der Erstattungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95 einschließen und ab 19. Mai 1995 erteilt werden müßten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 66.
(6) ABl. Nr. L 37 vom 17. 2. 1995, S. 10.